

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

BSK Bau + Stadtplaner Kontor
z.Hd. Frau Franziska Feldt
Postfach 1178
23871 Mölln



Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: Kühl/Feldt/
Ihre Nachricht vom: 11.09.2024/
Mein Zeichen: Hornbek-Fplanänd3-Bplan2/
Meine Nachricht vom: /

Kerstin Orlowski
kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-55

Schleswig, den 11.09.2024

3. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Hornbek für das Gebiet "südlich des Lippenhorstweges und westlich des Lütjenmoorweges, auf dem Flurstück 33/1 liegend."

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Feldt,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG SH 2015 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG SH: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Landesamt für Umwelt
Postfach 10 81 24 | 23530 Lübeck

Abteilung Technischer Umweltschutz
Regionaldezernat Südost

E-Mail: feldt@bsk-moelln.de
BSK Bau+Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln



Ihr Zeichen: Kühl/Feldt
Ihre Nachricht vom: 11.09.2024
Mein Zeichen: 765
Meine Nachricht vom:

Kathrin Goldberg
E-Mail: kathrin.goldberg@lfu.landsh.de
Telefon: 0451 885-405
Telefax: 0451 885-270

b)

18. September 2024

**Gemeinde Hornbek – 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet:
„südlich des Lippenhorstweges und westlich des Lütjenmoorweges“**
Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 4 BauGB, Unterrichtung und
Erörterung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB .

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur oben genannten Planung habe ich keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Kathrin Goldberg



c)

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg

Bau + Stadtplaner Kontor
Postfach 1178
23871 Mölln



Unser Zeichen 2240

Tel.-Durchwahl 9453-172

Fax-Durchwahl 9453-

E-Mail taugustin@lksh.de

Rendsburg, 26.09.2024

Betrifft: Gemeinde Hornbek

AZ. Kühl/Feldt, „Forst- und Betriebshof“

☒ B-Plan Nr. 2

☐ Außenbereichssatzung

☒ F-Plan, 3. Änderung

Sehr geehrte Frau Feldt,

aus unserer Sicht bestehen zu der o.a. Bauleitplanung keine Bedenken
bzw. Änderungswünsche.

Mit freundlichen Grüßen

Thies Augustin

Dienstgebäude
Grüner Kamp 15-17
24768 Rendsburg
Telefon: 04331 9453-0
Telefax: 04331 9453-199
Internet: www.lksh.de
E-Mail: lksh@lksh.de
Ident-Nr. DE 134 858 917

Kontoverbindungen:
Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

d)

BSK BAU + STADTPLANER KONTOR
ARCHITEKTEN - INGENIEURE
Mühlenplatz 1
23879 Mölln



Datum: 16.9.2024

Gemeinde Hornbek: 3. Änderung Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihrer Einladung vom 11.9.24 zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem o.g. Vorhaben kommen wir gern nach.

Aus Sicht des BUND sind Maßnahmen, die zu neuem Flächenverbrauch führen, nur in Ausnahmefällen vertretbar. Dieser Grundsatz ergibt sich auch aus den einschlägigen Zielvorgaben des Landes und des Bundes. So stellt sich auch in diesem Fall die Frage, ob alle Alternativen zu einem Neubau auf bisher unbebautem Land hinreichend geprüft wurden.

Zunächst ist zu hinterfragen, ob die angestrebten Vorteile eines Neubaus gegenüber den Nachteilen des Status Quo vor dem Hintergrund der Flächenverbrauchs- und Klimaproblematik in einem angemessenen Verhältnis stehen. Dann muss geprüft werden, ob es nicht mehr genutzte Gewerbeimmobilien gibt, die umgenutzt werden könnten. Es ist bekannt, dass in ländlichen Regionen insbesondere ehemals landwirtschaftliche Gebäude wie Scheunen und Ställe nicht mehr genutzt werden. Wurde geprüft, ob auch im Raum Hornbek diese Möglichkeiten bestehen?

Wenn ein Neubau zwingend erforderlich sein sollte, so sollte er auf einem ehemals bebauten Grundstück erfolgen (Flächenrecycling). Wurde diese Variante geprüft?

Im Falle eines unvermeidbaren Neubaus sollte

- die Dachfläche aus einer Kombination von Begrünung und Kollektoren zur Nutzung von Solarenergie genutzt werden.
- vor dem Hintergrund der Klimakrise der Verwendung von Holz der Vorzug gegeben werden, da die Herstellung von Beton, Zement und Ziegeln unverhältnismäßig hohe CO₂-Emissionen erzeugt.

Teilen Sie uns bitte die Abwägungsergebnisse zu den von uns vorgetragenen Anregungen und Bedenken schriftlich mit.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
i.A.



(Wolfgang Pohle)

Gewässerunterhaltungsverband

Priesterbach

Herzogtum Lauenburg



Gewässerunterhaltungsverband Priesterbach
Robert-Bosch-Straße 21a | 23909 Ratzeburg

BSK Bau + Stadtplaner Kontor

Architekten – Ingenieure

Frau Franziska Feldt

Mühlenplatz 1

23879 Mölln



Tel.-Nr.: 04541 / 85 70 88 -0

Fax.-Nr.: 04541 / 85 70 88 -1

E-Mail: info@glv-rz.de

Internet: www.glv-rz.de

Auskunft: Frau Schellenberg

Durchwahl: 04541 / 85 70 88 -15

E-Mail: schellenberg@glv-rz.de

Unser Zeichen: 08-II-0560-14.10.24

Ihr Zeichen:

Datum: 14.10.2024

Stellungnahme Gemeinde Hornbek, Bebauungsplan Nr. 2 und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes, Frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB und der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Frau Feldt,

die geplanten Maßnahmen befinden sich innerhalb des Gewässerunterhaltungsverbandes Priesterbach.

Der Verband hat keine Bedenken und Einwände hervorzubringen, da nach derzeitigem Planungsstand eine Versickerung des Niederschlagswassers weiterhin auf den Grundstücken erfolgen soll und eine Einleitung in ein Verbandsgewässer nicht vorgesehen ist.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

I.Schellenberg

Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

BSK

BAU + STADTPLANERKONTOR

Frau Franziska Feldt

Herrn Horst Kühl

Mühlenplatz 1

23879 Mölln

Fachdienst: Regionalentwicklung und
Verkehrsinfrastruktur

Ansprechpartner: Frau Behrmann

Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg

Zimmer: 228

Telefon: 04541 888-436

E-Mail: Behrmann@kreis-rz.de

Mein Zeichen: 31.20.1-0560.3

Datum: 16.10.2024



per E-Mail feldt@bsk-moelln.de



Nachrichtlich als E-Mail:

Bürgermeisterin
der Gemeinde Hornbek
über die
Amtsvorsteherin
des Amtes Breitenfelde

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 62
Regionalentwicklung und Regionalplanung
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport des Landes Schleswig-Holstein
Referat IV 52
Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

3. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hornbek hier: Stellungnahme gemäß § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Sehr geehrte Frau Feldt, sehr geehrter Herr Kühl,

mit Bericht vom 11.09.2024 übersandten Sie mir im Auftrag der Gemeinde Hornbek den Entwurf zum o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.

Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Mannes, Tel. -409)

Grundsätzlich bestehen meinerseits keine Bedenken gegen die Planung. Die unter Punkt 4 Ver- und Entsorgung, Abwasser- und Regenwasserbeseitigung, gemachten Angaben, dass das Niederschlagswasser versickert wird bzw. versickert werden kann, sind allerdings noch nicht belegt.

Mir ist daher im weiteren B-Plan Verfahren ein Bodengutachten mit Angaben zur Sickerfähigkeit und zum Grundwasserstand vorzulegen sowie ein Entwässerungskonzept.

Fachdienst Wasserwirtschaft (Frau Köhn, Tel. -466)

Unter Punkt 5 der Begründung zum B-Plan (Punkt 4 der Begründung zur 6. Änd. des F-Plans) heißt es, dass die Wasserversorgung in der Gemeinde Hornbek zurzeit über die Vereinigten Stadtwerke GmbH und über Einzelbrunnen erfolgt. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob der Plangeltungsbereich (Forst- und Betriebshof) zentral oder über einen Brunnen wasserversorgt werden soll.

Sollte das Grundstück in Plangeltungsbereich zentral (wasser-)versorgt werden, ist die Nutzung der oberflächennahen Geothermie grundsätzlich möglich.

Bei der Nutzung eines eigenen Brunnens zur Wasserversorgung im Plangeltungsbereich wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht die Nutzung der oberflächennahen Geothermie untersagt.

Erst, wenn die Frage der Wasserversorgung geklärt ist, ist eine abschließende Stellungnahme für den Bereich Erdwärme möglich.

Fachdienst Naturschutz (Frau Buck, Tel. -530)

Es bedarf einer guten Alternativenprüfung, die auch die naturschutzfachlichen Aspekte mit aufnimmt. Die Lage angrenzend an das FFH-Gebiet ist aus naturschutzfachlicher Sicht bedenklich. Das einzige Argument, dass die Fläche schon im Besitz der Gemeinde ist und schon genutzt wird ist nicht ausreichend. Im Landschaftsplan werden andere Flächen für die Bebauung vorgesehen.

Zu Karte Seite 10: der rote Kreis ist an der falschen Stelle.

Städtebau und Planungsrecht

Bereits im Zusammenhang mit dem B-Plan 1 der Gemeinde Hornbek wurde das Thema „Forst- und Baubetriebshof“ bewegt. Die Suche nach einer geeigneten Fläche war schon damals nicht einfach. Letztlich wurde im Zusammenhang mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 1 aber eine geeignete Fläche gefunden und als Mischgebiet festgesetzt. Die Gemeinde hat sich jedoch entschieden, die Mischgebietsfläche anderweitig zu nutzen, so dass nun

erneut nach einem geeigneten Standort für den Forst- und Betriebshof gesucht werden muss.

Im Rahmen der Standortfindung ist es erforderlich zuvor eine aussagekräftige und plausible Prüfung von alternativen Standorten vorzunehmen. Dies wird Kapitel 6.2.12 (und in Kapitel 1) so auch genannt, aber die in der Begründung getätigten Aussagen genügen dem in keiner Weise. Dies gilt in besonderem Maße, da eine für den Zweck geeignete (und durch Bauleitplanung gesicherte) Fläche einer anderen Nutzung zugeführt wurde. Die der Kurzdarstellung der Gründe für die Auswahl des Standortes zugrundeliegende Prüfung und die Ergebnisse zu den jeweils geprüften Standorten ist zu konkretisieren und darzulegen, so dass die Abwägung der Gemeinde zur Planungsentscheidung belastbar hergeleitet ist. Insbesondere die Überprüfung der Innenbereichsflächen und die Gründe zur Planungsentscheidung sind im Einzelnen darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Andrea Behrmann

g)

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche
Räume | Meesenring 9, 23566 Lübeck

BSK – Bau + Stadtplaner Kontor
Postfach 11 78
23871 Mölln

Versand ausschließlich per Mail:
feldt@bsk-moelln.de



Untere Forstbehörde

Ihr Zeichen: Kühl/Feldt
Ihre Nachricht vom: 11.09.2024
Mein Zeichen: 741-634/2023-14256/2023-UV-
75593/2024
Meine Nachricht vom: /

Rebecca Kelm
Rebecca.Kelm@lndl.landsh.de
Telefon: 0451 885268

04.10.2024

**Gemeinde Hornbek – Bebauungsplan Nr. 2 sowie 3. Änderung des
Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek für das Gebiet südlich des
Lippenhorstweges und westlich des Lütjenmoorweges**

hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.
1 BauGB

Sehr geehrte Frau Feldt,

die vorliegende Planung sieht vor, für das Gebiet des Bauhofes, östlich des
Lütjenmoorweges, den Bebauungsplan Nr. 2 aufzustellen.

Die Untere Forstbehörde nimmt zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Hornbek wie folgt
Stellung:

Die Gemeinde Hornbek beabsichtigt auf die östliche Teilfläche des Flurstücks 33/1 der Flur
1 in der Gemarkung Hornbek, Gemeinde Hornbek, eine Fläche für den Gemeinbedarf
festzusetzen um dort einen Forst- und Betriebshof errichten zu können. Bei dem südlichen
Bereich des Flurstückes handelt es sich nach § 2 Landeswaldgesetz um Wald.

Nach § 24 (1) Landeswaldgesetz ist es zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der
Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von
Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahr
durch Windwurf oder Waldbrand verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch in
einem Abstand von weniger als 30 m vom Wald (Waldabstand) durchzuführen.

Das Baufeld für den Forst- und Baubetriebshof liegt im Nordwesten des Flurstückes. Dabei
wird der gesetzlich vorgeschriebene Waldabstand von 30 m eingehalten.
Der Waldabstand ist im Bebauungsplan eingezeichnet.

Weitergehend sieht der Bebauungsplan vor, zur Waldfläche bzw. zum FFH-Gebiet hin eine
freiwachsende Gehölzpflanzung aus standortheimischen Gehölzen als Pufferzone
anzulegen. Dem kann aus forstbehördliche Sicht nicht zugestimmt werden, da die

Telefon: 0451 885268

E-Mail: Rebecca.Kelm@lndl.landsh.de

Kein Zugang für elektronisch signierte oder verschlüsselte Dokumente

freiwachsende Gehölzpflanzung langfristig zu Wald werden würde und somit der Waldabstand verringert wird. Der Bereich zwischen der baulichen Anlage und der derzeitigen Waldgrenze ist auch langfristig gehölzfrei zu halten, um den 30 m Waldabstand sicherzustellen.

Südlich des Forst- und Baubetriebshofes ist es vorgesehen, die Flächen zum Wald hin als Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen, Gemeinschaftsanlagen und offenes Materiallager für den Forst- und Betriebshof zu nutzen. Diese Fläche befindet sich vollständig im 30 m Waldabstand.

Wie bereits oben aufgeführt, ist zwischen baulicher Anlage und Wald ein Abstand von 30 m einzuhalten. Aus diesem Grund kann der Errichtung von Nebenanlagen, Garagen, Gemeinschaftsanlagen, Materiallagern u. ä. dort nicht zugestimmt werden.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'R. Kelm', with a long horizontal flourish extending to the right.

Rebecca Kelm